

Allgemeine Bedingungen Business Services



V200 1529/1023/01. Änderungen vorbehalten
Gültig ab 15.10.2023 – Seite 1/8

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen („AGB Business Services“) gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen nachfolgendem Konzernunternehmen:

1&1 Versatel Deutschland GmbH,
Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf
Registergericht Düsseldorf, HRB 68270

(nachfolgend „1&1 Versatel“ genannt)

einerseits und dem Kunden andererseits, der Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Der Vertrag kommt zwischen dem im konkreten Vertragsdokument (z. B. einheitlicher Vertrag oder Auftrag und Auftragsbestätigung) genannten Kunden und 1&1 Versatel zustande.

1.2 Diese AGB Business Services gelten für alle Verträge, auf deren Grundlage dem Kunden Business Services Telekommunikationsdienstleistungen sowie sonstige auf diesen Dienstleistungen basierende oder mit ihnen in Zusammenhang stehende Leistungen (nachfolgend „Leistungen“ oder „Produkte“) bereitgestellt werden.

1.3 Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn 1&1 Versatel hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn 1&1 Versatel in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen ohne weiteren Vorbehalt oder Widerspruch erbringt oder vom Kunden annimmt.

2 Vertragsinhalt und Geltungsrangfolge

2.1 Diese AGB Business Services beinhalten die allgemeinen, für jeden Business Services Vertrag anwendbaren Regelungen.

2.2 Soweit in individuellen Regelungen keine anderweitigen Bestimmungen enthalten sind, gelten grundsätzlich folgende Dokumente in der nachfolgenden Rangfolge: 1. Der einheitliche Vertrag bzw. die Auftragsbestätigung und der zugehörige nachrangige Auftrag, 2. diese AGB Business Services, 3. der Leistungsschein und/oder die produktzugehörigen Leistungsbeschreibungen, Besonderen Geschäftsbedingungen („BGB“) und Preislisten. Im Einzelfall mit dem Kunden getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang. Sie sind zu Klarstellungs- und Dokumentationszwecken schriftlich festzuhalten.

2.3 Die in diesen AGB Business Services und den sonstigen Vertragsdokumenten enthaltenen Angaben beinhalten nur dann eine über die gesetzliche oder vereinbarte Gewährleistung hinausgehende Garantieübernahme, wenn dies ausdrücklich und schriftlich von 1&1 Versatel so erklärt ist.

3 Vertragsschluss

Verträge kommen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist oder vom Eintritt einer Bedingung (z. B. nach nach Ziff. 6.1.5) abhängig ist bei einem einheitlichen Vertragsdokument durch rechtsverbindliche Unterzeichnung aller beteiligten Vertragspartner und bei einem Kundenauftrag mit Zugang einer Auftragsbestätigung von 1&1 Versatel in Textform, spätestens jedoch durch Bereitstellung der Leistung durch 1&1 Versatel, zustande. Die Angebote von 1&1 Versatel sind grundsätzlich freibleibend, soweit diese nicht ausdrücklich als „verbindlich“ oder „verbindliches Angebot“ gekennzeichnet sind. Das Angebot des Kunden zum Vertragsschluss („Auftrag“) ist, soweit der Auftrag nicht online oder telefonisch (z. B. per Voicefileauftrag) erteilt wird, grundsätzlich in Textform abzugeben. 1&1 Versatel wird den Auftrag des Kunden nach der regelmäßig erforderlichen Prüfung aller technischen und organisatorischen Einzelheiten innerhalb von dreißig Werktagen bestätigen oder ablehnen, soweit nicht im Einzelfall aufgrund offensichtlicher Umstände (z. B. Urlaubszeit, fehlende Kundeninformationen, erforderliche öffentliche Genehmigungen) mit einem längeren Zeitraum gerechnet werden muss.

4 Leistungsumfang

4.1 Art und Umfang der von 1&1 Versatel zu erbringenden Leistungen sind im Leistungsschein sowie in den produktspezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen, in Auftrag und Auftragsbestätigung oder einem einheitlichen Vertrag und in den individuell getroffenen Vereinbarungen geregelt.

4.2 Die Inanspruchnahme der Leistungen der 1&1 Versatel erfordert regelmäßig die Verwendung von kundeneigenen Endgeräten/Endeinrichtungen (z. B. Telefone, PCs, Router, Computerprogramme). Diese Geräte und Endeinrichtungen gehören

nur dann zum Leistungsumfang von 1&1 Versatel, wenn sie Teil der produktspezifischen Leistungsbeschreibung sind oder wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Leistungseinschränkungen oder -ausfälle, die durch die Verwendung eigener Endgeräte und Endeinrichtungen des Kunden verursacht werden, hat 1&1 Versatel nicht zu vertreten.

4.3 Bei der Nutzung von Telekommunikationsnetzen anderer Anbieter beschränkt sich die Leistungspflicht von 1&1 Versatel grundsätzlich darauf, dem Kunden einen Zugang zu diesem Netz zu verschaffen. Dasselbe gilt für den Zugang zu Angeboten von anderen Anbietern. Derartige Leistungen, die fremde Dritte anbieten, gehören auch dann nicht zum Leistungsumfang von 1&1 Versatel, wenn sie aufgrund der Leistungen von 1&1 Versatel genutzt werden. Dasselbe gilt für Inhalte, die von Dritten angeboten und über Leistungen von 1&1 Versatel in Anspruch genommen werden können.

4.4 1&1 Versatel ist berechtigt, sich zur Erbringung der eigenen Leistungen Dritter zu bedienen.

5 Termine und Fristen

5.1 Termine und Fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, insofern diese zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart oder von 1&1 Versatel ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Termine sind auch deshalb unverbindlich, weil Einzelheiten der technischen Umsetzung (z. B. Zeitpunkt der Freischaltung) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht immer abschließend geklärt sein können.

5.2 1&1 Versatel haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistungsbereitstellung oder für Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt, unterlassene Mitwirkungspflichten des Kunden oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten trotz eines von 1&1 Versatel geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die 1&1 Versatel nicht zu vertreten hat.

Sofern solche Ereignisse 1&1 Versatel die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist 1&1 Versatel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist und er diese nicht selbst zu vertreten hat, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber 1&1 Versatel vom Vertrag zurücktreten.

5.3 Sofern im Rahmen der von 1&1 Versatel vertragsgemäß zu leistenden Installationsarbeiten beim Kunden Hard- bzw. Softwareerweiterungen erforderlich werden, die bei Vertragsschluss für 1&1 Versatel nicht vorhersehbar waren, hängt die Bereitstellungszeit auch von der Belieferung durch den entsprechenden Vorlieferanten ab. Daraus resultierende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von 1&1 Versatel.

5.4 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist gilt folgendes: Der Samstag, der Sonntag und alle bundes- und landesweiten Feiertage gelten nicht als Werk- und Arbeitstage. Regelmäßige Arbeitszeit bei 1&1 Versatel ist an Werktagen zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr.

6 Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Entgelte

6.1.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen. Die Höhe der vom Kunden zu zahlenden Entgelte ergibt sich aus den im Einzelfall mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen, hilfsweise aus den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen jeweiligen produktspezifischen Preislisten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, verstehen sich die zu zahlenden Entgelte als Nettoentgelte zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer.

6.1.2 Die monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte (z. B. monatliche Grundpreise oder Flatrate-Tarife) sind, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, beginnend mit dem Tag der erstmaligen Freischaltung bzw. sonstigen Bereitstellung der vertraglich geschuldeten Leistungen anteilig und danach kalendermonatlich im Voraus zu zahlen. Alle sonstigen Entgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen. Dies gilt insbesondere für alle nutzungsabhängigen Leistungen (z. B. verbrauchsabhängige Telefon- und Online-Verbindungen) sowie alle einmaligen Entgelte (z. B. Bereitstellungsentgelte).

Allgemeine Bedingungen Business Services



V200 1529/1023/01. Änderungen vorbehalten
Gültig ab 15.10.2023 – Seite 2/8

6.1.3 Einmalige Bereitstellungsentgelte und die nutzungsunabhängigen Entgelte (z. B. monatliche Grundpreise) verstehen sich, sofern nichts Abweichendes geregelt ist, pro beauftragtem bzw. erschlossenem Einzelstandort. 1&1 Versatel ist berechtigt, Abschlagszahlungen in angemessener Höhe nach Auftragserteilung und/oder nach Installationsfortschritt zu verlangen. Sonstige Vergütungen, insbesondere für Sonderleistungen, die nicht vom vereinbarten, hilfsweise üblichen Leistungsumfang abgedeckt sind, werden nach dem im Zeitpunkt der Beauftragung jeweils gemäß Preisliste gültigen Stundensätzen für 1&1 Versatel Techniker und nach dem entstandenen Aufwand (z. B. Materialkosten) abgerechnet.

6.1.4 Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt nicht dadurch, dass der Kunde die Leistung nicht selbst, sondern durch Dritte in Anspruch genommen hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ihm die Nutzung nicht zuzurechnen ist. Der Kunde ist verpflichtet, eine unbefugte Nutzung unverzüglich anzuzeigen.

6.1.5 Baukosten und Rücktrittsrecht bei noch nicht erschlossenen Gebieten

6.1.5.1 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kann von 1&1 Versatel noch nicht abschließend beurteilt werden, ob alle Anbindungen, die von Genehmigungen oder Vorleistungen Dritter abhängig sind, in der geplanten Variante auch tatsächlich bereitgestellt werden können. Dies gilt insbesondere bei eingeplanten Vorleistungen von Drittcarrern - insbesondere der Telekom Deutschland GmbH - oder bei der vorgesehenen Durchführung von Baumaßnahmen. Eine verlässliche Aussage kann insbesondere erst nach der konkreten Drittcarrerbeauftragung und -auftragsbestätigung bzw. bei Baumaßnahmen nach einer Vor-Ort-Begehung beim Auftraggeber und der Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen gemacht werden. Angebote von oder Verträge mit 1&1 Versatel stehen insofern unter dem Vorbehalt und unter der aufschiebenden Bedingung der tatsächlichen Realisierbarkeit der von 1&1 Versatel geplanten und kalkulierten Anbindungsvariante.

6.1.5.2 Sollten Anbindungen nicht in der geplanten Variante gebaut oder vom Drittcarrern bereitgestellt werden können (z. B. nach Info Telekom: APL voll), ist eine Anbindung ggf. nur über eine bislang kalkulatorisch nicht eingepreiste Alternativanbindung möglich, für die entweder eine Alternativanbindung mit anderen Leistungsparametern (ggf. mit vorhergehender Baumaßnahme des Drittcarrern) oder ein Eigenbau bzw. eine veränderte Baumaßnahme von 1&1 Versatel erforderlich wäre. 1&1 Versatel wird den Kunden unverzüglich darüber informieren, wenn eine oder mehrere Anbindungen nicht in der ursprünglich vorgesehenen Variante bereitgestellt werden können und ob und zu welchen Kosten eine Alternative angeboten werden kann bzw. wie hoch die ggf. veränderten Baukosten zur Erstellung der angefragten Verbindung sind. 1&1 Versatel kann in diesem Fall vom Kunden einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der notwendigen Kosten für die Erstellung der Alternativanbindung verlangen oder eine Alternativanbindung zu einem veränderten Preis anbieten. 1&1 Versatel wird dem Kunden darüber ein schriftliches Angebot zukommen lassen. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht dieses Angebot abzulehnen und den ursprünglichen Auftrag bzw. Vertrag zu stornieren, soweit der neue Gesamtpreis das ursprüngliche Angebot um mehr als 10 % übersteigen sollte. Im Falle der Ablehnung des neuen Angebots durch den Kunden gilt der ursprünglich geschlossene Vertrag als nicht zustande gekommen.

6.1.5.3 Rücktrittsrecht bei noch nicht erschlossenen Gebieten

Sofern das Grundstück, das an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden soll, in einem von 1&1 Versatel noch nicht erschlossenen Gebiet liegt und die Erschließung des Gebietes noch nicht beschlossen ist, kann 1&1 Versatel vom Vertrag zurücktreten, wenn 1&1 Versatel entscheidet, dass das Gebiet nicht durch 1&1 Versatel erschlossen wird. Ein Gebiet gilt dann als nicht erschlossen, wenn in der Straße, in der sich das Grundstück befindet, kein Verzweigerkabel für Telekommunikationsleitungen vorhanden ist.

6.2 Rechnungsstellung

6.2.1 Für den Rechnungsinhalt und Teilzahlungen gelten bei der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten die gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes.

6.2.2 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich. 1&1 Versatel behält sich jedoch das Recht vor, auch in kürzeren oder längeren Zeitabständen eine Rechnung zu stellen. 6.4.1. und die Zahlungsfristen bleiben davon unberührt.

6.2.3 Sofern der Kunde mehrere Produkte / Dienstleistungen der 1&1 Versatel beauftragt hat, ist 1&1 Versatel berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift und bei der Einzugsermächtigung dasselbe Konto angegeben hat.

6.2.4 Die Rechnung wird dem Kunden je nach Vereinbarung in Papierform oder online in elektronischer Form (nachfolgend „Online-Rechnung“ genannt) zur Verfügung gestellt.

6.2.5 Sofern eine Online-Rechnung vereinbart ist, sendet 1&1 Versatel dem Kunden eine elektronische Nachricht an eine vom Kunden benannte E-Mail Adresse sobald die Online-Rechnung im Kundenportal einsehbar ist. Alternativ kann vereinbart werden, dass dem Kunden eine Onlinerechnung direkt an eine von ihm benannte E-Mailanschrift zugestellt wird. Mit Erhalt dieser E-Mail gilt die Online-Rechnung als zugegangen. Der Kunde stellt sicher, dass seine E-Mail Adresse und sein E-Mail Postfach funktionstüchtig und empfangsbereit sind, er dies regelmäßig überprüft und seine eingehenden Nachrichten regelmäßig abrufen, damit er unverzüglich von eingehenden Nachrichten Kenntnis erlangen kann.

6.2.6 Sofern der Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, stellt 1&1 Versatel auf Anfrage kostenlos Online-Rechnungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 14 Abs. 3 UStG zur Verfügung. Der Kunde hat der 1&1 Versatel seine Vorsteuerabzugsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

6.2.7 Die Vergütungen für Dienstangebote Dritter, insbesondere für die Nutzung von Sonderrufnummern, die über die Leistungen von 1&1 Versatel in Anspruch genommen werden, können von 1&1 Versatel geltend gemacht und in Rechnung gestellt werden, soweit interne Vereinbarungen zur Abrechnung dieser Dienste zwischen dem Dritten und 1&1 Versatel abgeschlossen worden sind. Beim Angebot von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten gilt § 62 TKG.

6.3 Beanstandungen

6.3.1 Für Rechnungsbeanstandungen gilt in ihrem Anwendungsbereich, also insbesondere bei der Abrechnung von Verbindungsentgelten, Prepaid-Produkten und unechten Flatrates (mit Zeit- oder Volumenbegrenzung), § 67 TKG. Die Beanstandungsfrist beträgt acht Wochen nach Zugang der Rechnung. Der Grund für die Beanstandung ist schlüssig darzulegen.

6.3.2 Im Übrigen gilt: Der Kunde kann Einwendungen gegen die Rechnung und einen darin ausgewiesenen Saldo innerhalb einer Frist von acht Wochen seit Zugang der Rechnung geltend machen. Der Grund für die Beanstandung ist schlüssig darzulegen. 1&1 Versatel wird in den Rechnungen auf die zu wahrende Frist und die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Rechnungsbetrag oder der Saldo als genehmigt.

6.4 Fälligkeit / Zahlungsweise

6.4.1 Sämtliche Vergütungen sind ohne Abzug zahlbar und werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

6.4.2 Soweit nicht anders vereinbart, erteilt der Kunde der 1&1 Versatel zur Verfahrensvereinfachung eine Einzugsermächtigung bzw. ab deren Einführung ein SEPA-Lastschriftmandat, welches alle 36 Monate auf Anforderung der 1&1 Versatel vom Kunden zu erneuern ist. Bei anderen Zahlungsweisen kann 1&1 Versatel vom Kunden einen Aufwendungsersatz für den Mehraufwand gemäß der bei Vertragsschluss geltenden produktspezifischen Preisliste verlangen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand bei 1&1 Versatel eingetreten ist, bleibt unberührt.

6.4.3 Hat der Kunde 1&1 Versatel eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wird 1&1 Versatel den Rechnungsbetrag frühestens zum Fälligkeitszeitpunkt vom Konto des Kunden abbuchen. Der Kunde hat für eine entsprechende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto Sorge zu tragen.

6.4.4 Der Kunde trägt die Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, soweit er dies verschuldet hat. 1&1 Versatel ist berechtigt, einen pauschalierten Aufwendungsersatz nach Maßgabe der bei Vertragsschluss geltenden produktspezifischen Preisliste und der jeweils gültigen Preisliste Komfort- und Serviceleistungen zu verlangen. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass durch die Rückbelastung kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

6.4.5 Hat der Kunde 1&1 Versatel keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der 1&1 Versatel gutgeschrieben worden sein.

6.5 Aufrechnung / Zurückbehaltung

6.5.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Forderungen von 1&1 Versatel nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.5.2 Der Kunde ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insofern befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Allgemeine Bedingungen Business Services



V200 1529/1023/01. Änderungen vorbehalten
Gültig ab 15.10.2023 – Seite 3/8

6.6 Zahlungsverzug / Leistungsstörungen / Sperre

6.6.1 Verzug

Der Kunde gerät spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist 1&1 Versatel berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

6.6.2 Sperre und andere Leistungsverweigerungsrechte

- Die Befugnis der 1&1 Versatel zur Sperre von öffentlich zugänglichen Sprachkommunikations- und Internetzugangsdiensten beim Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 61 TKG.
- Weitere gesetzliche Rechte der 1&1 Versatel, insbesondere zur Verweigerung der Leistung an anderen als öffentlich zugänglichen Sprachkommunikations- und Internetzugangsdiensten bei einer Leistungsstörung (z. B. durch eine Sperre oder ein Zurückbehaltung), bleiben unberührt.

1&1 Versatel ist dazu insbesondere berechtigt,

- wenn der Kunde in nicht nur unerheblicher Höhe in Zahlungsverzug gerät,
 - wenn der Kunde gegen seine Mitwirkungspflichten (Ziffer 7) verstößt und 1&1 Versatel deswegen die weitere Leistungserbringung nicht zuzumuten ist,
 - wenn der Anschluss von Dritten manipuliert wird,
 - wenn ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung vorliegt,
 - wenn es zu einer besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens und der Höhe der Entgeltforderung von 1&1 Versatel kommt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.
 - 1&1 Versatel wird dem Kunden eine Sperre in der Regel schriftlich, fermündlich, per SMS oder per E-Mail im Vorhinein ankündigen. 1&1 Versatel wird die Sperre, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen beschränken. 1&1 Versatel wird eine Sperre nur aufrechterhalten, soweit der Grund für die Sperre fortbesteht.
- Der Kunde bleibt auch im Falle einer berechtigten Sperre oder Leistungszurückbehaltung verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Im Fall der berechtigten Sperrung ist 1&1 Versatel darüber hinaus berechtigt, dem Kunden einen pauschalen Aufwandsersatz für die Sperre und für den Wiederanschluss in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus der jeweiligen produktspezifischen Preisliste. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass Aufwendungen nicht oder nur in geringerer Höhe angefallen sind.

6.7 Sicherheiten

1&1 Versatel ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden vereinbarungsgemäß geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist. Nimmt 1&1 Versatel die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich wieder in ursprünglich vereinbarter Höhe zu erneuern, wenn der Vertrag fortgesetzt wird.

7 Mitwirkungspflichten inklusive Beistellungen des Kunden

7.1 Der Kunde beauftragt die Leistungen der 1&1 Versatel für seine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit. Soweit er den Vertrag ausschließlich als Verbraucher für seine private Nutzung abschließt, hat er 1&1 Versatel besonders darauf hinzuweisen.

7.2 Der Kunde stellt 1&1 Versatel alle für den Betrieb und die Installation der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Informationen vollständig, rechtzeitig und wahrheitsgemäß zur Verfügung.

7.3 Für die Absprache der erforderlichen Arbeiten vor, während und nach Ablauf des vertraglich vereinbarten Leistungszeitraums mit 1&1 Versatel in Zusammenhang mit Planung, Bereitstellung, Leistungserbringung und Deinstallation benennt der Kunde einen verantwortlichen und bevollmächtigten Ansprechpartner.

7.4 Der Kunde hat 1&1 Versatel jede vertragsrelevante Änderung, insbesondere zu Name oder Firma, zur Rechtsform, zur Anschrift und Rechnungsanschrift, zur Bankverbindung, zu dem von ihm bestellten Ansprechpartner, sowie grundlegende Änderungen der rechtlichen oder finanziellen Verhältnisse (z. B. Umwandlungen, Abtretung von Rechten aus dem Vertrag, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zahlungsunfähigkeit) unverzüglich bekanntzugeben.

7.5 Für die Bereitstellung und Erbringung der Leistungen der 1&1 Versatel und die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen der 1&1 Versatel an den Anschlussstandorten des Kunden ist die rechtzeitige und durchgehende Beistellung von Infrastruktureinrichtungen und Leistungen des Kunden, seines Vermieters oder des Gebäudeeigentümers erforderlich. Dies sind für die beim Kunden von 1&1 Versatel für die Dienstleistungen bereitzustellenden Telekommunikationsendgeräten

jeweils geeignete Installations- und Aufstellungsmöglichkeiten, ein Stromanschluss und eine Stromversorgung, eine geeignete Erdungseinrichtung mit Potentialausgleich und eine für die beauftragte Telekommunikationsleistung geeignete Hausverkabelung (auch als Inhausverkabelung oder Inhouseverkabelung bezeichnet). 1&1 Versatel wird den Kunden auf dessen Anfrage über alle zur Leistungserbringung erforderlichen und beizustellenden Infrastruktureinrichtungen und Leistungen mit oder nach Vertragsschluss informieren. Derartige Einrichtungen oder Leistungen sind während der Vertragslaufzeit grundsätzlich vom Kunden auf eigene Kosten beizustellen und in einem funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Installation und Übergabe der Leistungen an den Kunden im Gebäude erfolgt am APL (Abschlusspunkt Linientechnik) im Anschlussraum, welcher sich regelmäßig in einem Kellerraum des anzuschließenden Gebäudes befindet. Soweit vom Kunden die Installation und Übergabe der Leistungen an einem anderen Installationsort als dem APL auf dem Grundstück oder im Gebäude erfolgen soll, ist eine dafür erforderliche und ggf. noch zu erstellende Inhouseverkabelung im Gebäude zwischen APL und gewünschtem Installationsort grundsätzlich nicht Teil der Leistungen von 1&1 Versatel und vom Kunden auf eigene Kosten spätestens zum Bereitstellungszeitpunkt und während der gesamten Vertragslaufzeit beizustellen. Leistungseinbußen oder -einschränkungen, die durch Einschränkungen der beizustellenden Einrichtungen oder Leistungen des Kunden verursacht werden, hat 1&1 Versatel nicht zu vertreten.

7.6 Grundstücks- und Gebäudeanschluss

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers, singular, plural verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

7.6.1 Soweit für die Anbindung des Kunden die Verlegung von Telekommunikationsleitungen und Erstellung von Anschlusseinrichtungen erforderlich wird, bedarf es der besonderen Mitwirkung des Kunden und der/des/den Grundstückseigentümer(in)(s)(n) bzw. des/der sonstigen dinglich Berechtigten. 1&1 Versatel benötigt daher von dem dinglich Berechtigten eines Grundstückes (i.d.R. der Eigentümer) die Genehmigung zum Bau und zur Nutzung eines Hausanschlusses und ggf. einer Hausverkabelung durch Abschluss eines Nutzungsvertrages. Der Kunde ist verpflichtet 1&1 Versatel bei der Vertragseinholung mit ganzen Kräften zu unterstützen und bei dem dinglich Berechtigten auf den Vertragsabschluss hinzuwirken. Sollte eine Genehmigung von dem dinglich Berechtigten nicht erteilt werden, ist der Kunde verpflichtet, vom diesem alle Informationen darüber einzuholen, wie der Hausanschluss und eine ggf. erforderliche Hausverkabelung (Glasfaserkabellegung, Hauseinführung, Anschlussraum, APL, Kabelverteiler, Durchbrüche) ohne Gefährdung von Einrichtungen auf dem Grundstück und im Gebäude hergestellt werden kann, damit 1&1 Versatel notfalls auf Basis ihrer gesetzlichen Rechte eine Baumaßnahme nach § 134 Telekommunikationsgesetz durchführen kann.

7.6.2 Sollte der Kunde selbst der alleinige dinglich Berechtigte, insbesondere der alleinige Grundstückseigentümer sein, erklärt er mit Auftragserteilung sein generelles Einverständnis mit der fachgerechten Herstellung und Nutzung des für die beauftragte Telekommunikationsdienstleistung notwendigen Hausanschlusses und einer ggf. zusätzlich beauftragten Hausverkabelung auf seinem Grundstück und im anzuschließenden Gebäude durch 1&1 Versatel. Der Kunde wird 1&1 Versatel unverzüglich nach Vertragsabschluss und spätestens bis zum Beginn der Baumaßnahmen alle notwendigen Informationen erteilen, damit jegliche Risiken einer Beschädigung vorab ausgeschlossen werden können. Unvollständig oder fehlerhaft erteilte Informationen zu den von 1&1 Versatel geplanten und ggf. mit einem Plan dargestellten Baumaßnahmen gehen zu Lasten des Kunden. Das Nutzungsrecht beinhaltet, dass 1&1 Versatel nach Fertigstellung des Hausanschlusses und einer ggf. hergestellten Inhausverkabelung zu deren ausschließlicher, unbefristeter und unbedingter Nutzung zu Telekommunikationszwecken und zur Erbringung von unmittelbaren oder mittelbaren Dienstleistungen an die Nutzer auf dem Grundstück berechtigt ist und auf dem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle Arbeiten durchführen und alle notwendigen Vorrichtungen installieren darf, die erforderlich sind, um den Hausanschluss und die Hausverkabelung zu prüfen, zu entstören, zu erweitern und Instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die (Mit-)Nutzung bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten, Versorgungsschächte und Hausverkabelungen und auf deren notwendige Aufrüstung und Erweiterung.

7.6.3 Ist der Kunde nicht der einzig dinglich Berechtigte, insbesondere nur Miteigentümer, so wird er zusätzlich die förmliche Erlaubnis der anderen Miteigentümer insbes. Miteigentümer einholen (ggf. durch einen entsprechenden Beschluss der Eigentümerversammlung).

7.6.4 Die Inanspruchnahme des Eigentums durch 1&1 Versatel darf eine notwendige und zumutbare Belastung nicht überschreiten.

7.6.5 Der Hausanschluss und eine ggf. beauftragte Hausverkabelung werden i.S.v. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund & Boden des Grundstücks verbunden bzw. in das Gebäude auf dem Grundstück eingefügt, diese Sachen sind in Bezug auf das Grundstückseigentum lediglich Scheinbestandteile und verbleiben im Eigentum der 1&1 Versatel.

Allgemeine Bedingungen Business Services



V200 1529/1023/01. Änderungen vorbehalten
Gültig ab 15.10.2023 – Seite 4/8

7.6.6 1&1 Versatel kann den Auftrag ablehnen oder einen abgeschlossenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Auftragsanmeldung den Nutzungsvertrag nach dem von 1&1 Versatel vorgelegten Muster oder eine adäquate Genehmigung des dinglichen Berechtigten vorlegt oder ein bestehender Nutzungsvertrag durch den dinglichen Berechtigten gekündigt wird. Gleiches gilt wenn die gesetzlich bestehende Berechtigung zur Herstellung und Nutzung eines Hausanschlusses und ggf. einer Hausverkabelung widersagt wird oder mit einer Änderung des Gesetzes aufgehoben oder verändert wird. Der Kunde wird im Falle eines Wechsels des dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrags, soweit nicht § 566 BGB zur Anwendung kommt, einen entsprechenden Nutzungsvertrag des neuen Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten unverzüglich beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass ein mit 1&1 Versatel abgeschlossener Nutzungsvertrag auch den neuen Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten rechtlich bindet. Ein Wechsel der Eigentumsverhältnisse ist der 1&1 Versatel unverzüglich in Textform anzuzeigen.

7.7 Hat 1&1 Versatel auf dem Grundstück des Kunden oder in dessen Räumlichkeiten technische Einrichtungen (einschließlich Übertragungswege) zu installieren oder bereits installiert, gewährt der Kunde den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von 1&1 Versatel nach vorhergehender Anmeldung jederzeit und unverzüglich Zutritt zu den technischen Einrichtungen, soweit dies für die Erbringung der Leistungen (z. B. bei einer Störungssuche und –beseitigung) erforderlich und für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet bei der Terminierung insbesondere von notwendigen Vor-Ort-Arbeiten zur Installation, Entstörung & Deinstallation von 1&1 Versatel, deren Erfüllungsgehilfen und eingebundenen Drittcarrern (insbesondere Telekom) mitzuwirken.

1&1 Versatel wird den Kunden rechtzeitig vorab über alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen unterrichten. Zu diesem Zweck kann 1&1 Versatel direkt oder über einen Erfüllungsgehilfen oder Drittcarrrier dem Kunden vertragsbezogene Mitteilungen an die vom Kunden benannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse schicken. Das Unterlassen erforderlicher Mitwirkungshandlungen kann Lieferverzögerungen und Kosten (z. B. Stornierungskosten & Technikerkosten) zur Folge haben. Gleiches gilt, sofern nach Vertragsbeendigung die Deinstallation der technischen Einrichtungen der 1&1 Versatel notwendig ist. Soweit 1&1 Versatel zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung am Anschlussstandort des Kunden fremde Grundstücke betreten muss, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass 1&1 Versatel der dafür erforderliche Zugang verschafft wird sowie dafür erforderliche Genehmigungen besorgt werden.

7.8 Der Kunde hat die technischen Einrichtungen der 1&1 Versatel und seiner Erfüllungsgehilfen, welche in den von ihm genannten Räumen oder Standorten installiert wurden, vor unbefugten Eingriffen eigener Mitarbeiter oder Dritter zu schützen, selbst keinerlei Eingriffe vorzunehmen und bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an solchen technischen Einrichtungen 1&1 Versatel unverzüglich zu unterrichten. Jede Maßnahme oder Handlung, insbesondere am Grundstück oder an den Räumlichkeiten (z. B. Bau- und Renovierungsarbeiten), die geeignet ist, den Betrieb der technischen Einrichtungen zu beeinträchtigen, ist mit 1&1 Versatel rechtzeitig abzustimmen.

7.9 Der Kunde verpflichtet sich, ausschließlich Hardware-Einrichtungen und/oder Software, die den einschlägigen rechtlichen Vorschriften entspricht und deren Anschluss an öffentliche Telekommunikationsnetze zulässig ist, an die technischen Einrichtungen der 1&1 Versatel anzuschließen und/oder darüber anzuwenden. Der Kunde hat den Anschluss von 1&1 Versatel vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren und verpflichtet sich, durch die Nutzung der 1&1 Versatel Leistungen keine Gefahr für die physikalische und logische Struktur und die Funktionalität der genutzten Netze zu verursachen.

7.10 Der Kunde hat ihm gegebenenfalls überlassene Benutzernamen sowie Pass- und Kennwörter nicht an Dritte weiterzugeben und muss sie vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufbewahren. Der Kunde hat Pass- und Kennwörter unverzüglich zu ändern bzw. Änderungen zu veranlassen, wenn Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dem Passwort/Kennwort Kenntnis erlangt haben. Es wird empfohlen, Pass- und Kennwörter zur Sicherheit in regelmäßigen Abständen zu ändern.

7.11 Der Kunde stellt die Einhaltung der anerkannten Grundsätze der Datensicherheit gegen alle Arten von Datenverlust, Datenbeschädigung, Übermittlungsfehlern oder sonstigen Störungen eigenverantwortlich sicher. Eine Sicherung von Kundendaten durch 1&1 Versatel gehört nur dann zum Leistungsumfang, wenn und soweit diese ausdrücklich vereinbart ist.

7.12 Der Kunde darf Dritten, soweit nicht ausdrücklich im Vertrag oder den sonstigen produktspezifischen Unterlagen vorgesehen, die vertraglichen Leistungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von 1&1 Versatel zur ständigen Mit- oder Alleinnutzung überlassen und keine Dienste, gleich welcher Art, auf Basis der Leistungen von 1&1 Versatel bereitstellen. Die nicht genehmigte Nutzungsüberlassung und der ungenehmigte Weiterverkauf berechtigen 1&1 Versatel nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung.

7.13 Der Kunde ist für die Inhalte, die er Dritten zugänglich macht, selbst verantwortlich, auch wenn er dazu technische Leistungen der 1&1 Versatel nutzt; diese Inhalte sind für 1&1 Versatel grundsätzlich fremde Informationen. Es ist ausdrücklich nicht erlaubt, über die zur Verfügung gestellten Leistungen rechts- oder sittenwidrige Inhalte und/oder Informationen anzubieten, abzurufen, zu übermitteln, bereitzuhalten oder auf derartige Angebote hinzuweisen, insbesondere wenn diese im Sinne der §§ 130, 130 a und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt und Krieg verherrlichen oder verharmlosen, andere zu Straftaten anleiten, sexuell anstößig oder im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, die Würde des Menschen missachten und/oder geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Unzulässig ist auch die Nutzung der Leistungen von 1&1 Versatel für ein Verhalten, das als Bedrohung oder Belästigung empfunden wird oder 1&1 Versatel oder Dritten Schäden zufügt.

7.14 Der Kunde darf die bereitgestellten Leistungen nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere

- darf er keine Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen (z. B. unerlaubte Werbung, Schaden verursachende Programme) übersenden oder übermitteln deren Übersendung oder Übermittlung gesetzlich verboten ist, z. B. keine Anrufe tätigen und/oder Daten übermitteln, durch die andere geschädigt, belästigt oder bedroht werden;
- darf er bei abgehenden Verbindungen auf die Ortsnetzziffer keine weitere Rufnummer aufsetzen und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermitteln, wenn er ein Nutzungsrecht an der entsprechenden Rufnummer nicht hat und es sich um eine Rufnummer des deutschen Nummernraums handelt. Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Premium-Dienste sowie Nummern für Kurzwahl-Dienste und die Notrufnummern 110 und 112 dürfen von Teilnehmern nicht als zusätzliche Rufnummer aufgesetzt und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermittelt werden;
- muss er jede Handlung unterlassen, die zu einer Überlastung der Netzkapazität des 1&1 Versatel-Telekommunikationsnetzes bzw. des über 1&1 Versatel bereitgestellten Mobilfunknetzes des Mobilfunkpartners oder damit zusammengesetzter Telekommunikationsnetze, z. B. des Internets, führen (z. B. durch Nutzung des 1&1 Versatel Sprachanschlusses zum systematischen und automatisierten Verbindungsaufbau um geschaltete Anschlüsse zu scannen);
- darf er Sprachmodule ausschließlich für Sprachverbindungen und Datenmodule, soweit dies produktseitig so vorgesehen ist, ausschließlich für Datenverbindungen nutzen;
- durch unerlaubtes Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (Junk-/Spam-Mails), unerlaubtes Posting von Nachrichten in Newsgroups zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multi Posting, Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (z. B. Verbot der Blockade fremder Rechner);
- durch unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking);
- durch eine Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning);
- durch die fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webserverdiensten), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying);
- durch das Fälschen von Mail- und Newshadern sowie von IP-Adressen (IP-Spoofing);
- durch das Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing) und
- durch Verbreiten von Computerviren und -würmern.

7.15 Sofern 1&1 Versatel Softwareupdates oder –upgrades für technische Einrichtungen (z. B. CPE, Router) anbietet, die einen Einfluss auf Funktionalitäten der vertraglichen Leistung haben können, wird sie den Kunden hierüber schriftlich oder per E-Mail informieren. 1&1 Versatel weist darauf hin, dass der Download bzw. die Installation der Softwareupdates oder -upgrades zwingende Voraussetzung für die uneingeschränkte Nutzung sämtlicher Funktionalitäten der vertraglichen Leistung ist.

7.16 Soweit von der 1&1 Versatel Leistungen und Dienste an Kundenstandorten im Ausland bereitgestellt werden, hat der Kunde bei der Nutzung neben den hier aufgeführten Verpflichtungen auch die am Anschluss- und Leistungsort geltenden Rechtsnormen, sowie dabei geltende behördliche und gerichtliche Vorgaben zu beachten.

7.17 Der Kunde hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtliche ihm obliegenden Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die ihm bereitgestellten vertragsgegenständlichen Leistungen in Anspruch nehmen.

7.18 Kommt der Kunde der Erfüllung seiner Pflichten schuldhaft nicht nach, darf 1&1 Versatel Ersatz für den entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen oder den zugrundeliegenden Vertrag nach Abmahnung und angemessener Fristsetzung außerordentlich zu kündigen. Darüber hinaus ist 1&1 Versatel bei jeder missbräuchlichen und/oder rechtswidrigen Handlung sowie

Allgemeine Bedingungen Business Services



V200 1529/1023/01. Änderungen vorbehalten
Gültig ab 15.10.2023 – Seite 5/8

bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomente für eine solche Pflichtverletzung berechtigt, die jeweilige Leistung bzw. Funktionalität von der die Verletzung ausgeht, zu sperren, entsprechende Inhalte zu löschen und die zuständigen Behörden zu unterrichten. Über eine derartige Sperre/Löschung wird der Kunde von 1&1 Versatel unverzüglich unterrichtet. Der Kunde stellt 1&1 Versatel von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen 1&1 Versatel erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

8 Vertragslaufzeit und Kündigung

8.1 Basisprodukte, Bundleprodukte und optionale Services

Laufzeiten und Kündigungsfristen ergeben sich aus den in Ziffer 2. der ABBS aufgeführten Bestimmungen, insbesondere aus den Vertragsdokumenten selbst und den produktzugehörigen Preislisten. Wird darin keine oder keine abweichende vorrangige Vereinbarung getroffen, gilt folgendes:

- Der Vertrag über ein Basisprodukt, ein Bundleprodukt oder einen optionalen Service wird mit einer anfänglichen Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten geschlossen.
- Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten erstmals auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit kündbar.
- Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- Bei Rahmenverträgen und mehreren zeitgleich beauftragten Produkten oder optionalen Services gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, die vereinbarten Laufzeiten und Kündigungsfristen für jede beauftragte Einzelleistung gesondert.
- Die anfängliche Mindestlaufzeit beginnt zum jeweils vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt eine solche Vereinbarung, beginnt die Laufzeit mit dem Datum der erstmaligen vollständigen Freischaltung bzw. betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Leistung.

8.2 Verhältnis von Basisprodukt (inklusive Bundleprodukt als Basis) zu optionalen Services bei Vertragslaufzeiten und Kündigung:

- Soweit bei noch laufender anfänglicher Mindestlaufzeit oder automatischer Vertragsverlängerungszeit des Basisprodukts auf diesem Basisprodukt basierende optionale Services (inklusive Änderungsaufträge) neu beauftragt werden und damit eine neue Mindestlaufzeit verbunden ist, die über das aktuelle Ende der Laufzeit des Basisproduktes hinausgeht, verlängert sich regelmäßig auch die Laufzeit für das dafür erforderliche Basisprodukt auf das neue Vertragsendedatum des neu beauftragten optionalen Services.
- Hat der Kunde zum Zeitpunkt der Beauftragung eines optionalen Services oder einer Änderung eines optionalen Services bereits die Kündigung für das dafür erforderliche Basisprodukt erklärt, wird die vom Kunden ausgesprochene Kündigung mit Beauftragung rückgängig gemacht und das Vertragsendedatum des Basisproduktes wird auf das neue Vertragsendedatum des gebuchten optionalen Services verlängert. Die Kündigung des Basisproduktes wird einvernehmlich aufgehoben. Während der anfänglichen Mindestlaufzeit des neu beauftragten optionalen Services gilt einmalig die kürzere Kündigungsfrist zum Ablauf der Mindestlaufzeit für den optionalen Service analog auch für das Basisprodukt. Ohne Kündigung zum Ablauf der anfänglichen Mindestlaufzeit tritt wieder die ursprüngliche Verlängerungszeit und Kündigungsfrist des Basisproduktes in Kraft.
- Die in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Regelungen gelten entsprechend, wenn zu einem optionalen Service, welcher auf einem erforderlichen Basisprodukt basiert, ein davon abhängiger weiterer optionaler Service hinzu beauftragt wird.
- Mit der Kündigung oder Vertragsaufhebung des Basisproduktes werden zeitgleich immer auch alle darauf gebuchten optionalen Services zum Ende des Basisproduktes gekündigt und beendet.

8.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für 1&1 Versatel liegt ein wichtiger Grund z. B. dann vor, wenn

- der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber 1&1 Versatel - auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit - gefährdet ist,
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt oder eingestellt wird, ein Verfahren zu seiner Auflösung, Liquidation oder Abwicklung eingeleitet wird,

- der Kunde seine Geschäftstätigkeit einstellt oder zahlungsunfähig ist,
- der Kunde die vollständige Einrichtung und Herstellung der vertragsgegenständlichen Leistung durch sein schuldhaftes, pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen endgültig verhindert oder für die Dauer von mehr als einem Tag in erheblichem Maße so erschwert, dass das Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.
- der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere seine Mitwirkungspflichten verstößt,
- der Kunde sich in sonstiger Weise vertragswidrig verhält; hierzu gehören insbesondere alle aus dem Kundenverhältnis resultierenden Verletzungen strafrechtlicher Vorschriften sowie die missbräuchliche Nutzung der vertraglichen Leistungen einschließlich der Beeinträchtigung der Dienstqualität und -funktion.

8.4 Gerät 1&1 Versatel mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung, soweit nicht einzelvertraglich oder in den in Ziffer 2. aufgeführten Bestimmungen etwas Abweichendes festgelegt ist, nach den in Ziff. 13 festgelegten Bestimmungen. Die außerordentliche Kündigung des Vertrages erfordert ungeachtet der weiteren Voraussetzungen in jedem Fall, dass 1&1 Versatel eine vom Kunden gesetzte Nachfrist von mindestens zehn Werktagen nicht einhält.

8.5 Jede Kündigung bedarf, sofern nicht individuell Abweichendes vereinbart wird, aus Nachweisgründen der Schriftform oder der Übermittlung einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung als Fax, Computerfax, E-Mailanhang oder eingekopierter E-Mailtext. Das Kündigungsrecht gemäß § 649 BGB bei Werkleistungen wird ausgeschlossen.

8.6 Einen Anbieterwechsel wird 1&1 Versatel nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben in § 59 TKG durchführen.

8.7 Kündigt 1&1 Versatel das Vertragsverhältnis fristlos aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so ist der Kunde verpflichtet, 1&1 Versatel den entstandenen Schaden zu ersetzen. 1&1 Versatel kann einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der festen monatlichen Grundpreise oder des monatlichen Mindestentgeltes bei Tarifen ohne festen Grundpreis, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären, geltend machen. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass 1&1 Versatel durch die Kündigung kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

8.8 Eine vorzeitige Beendigung von einmal abgeschlossenen Verträgen erfolgt, außer in gesetzlich vorgesehenen Fällen (z. B. nach § 314 BGB) grundsätzlich nicht. 1&1 Versatel kann in Ausnahmefällen einer einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung zustimmen. Die Zustimmung zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung ist dabei grundsätzlich von der Zahlung einer Entschädigung abhängig. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall von 1&1 Versatel festgelegt und umfasst i.d.R. den bis zum regulären Vertragsschluss zu berechnenden Umsatz abzüglich eines ggf. anfallenden Zinsgewinns bei einer einmaligen Zahlung vor Fälligkeit (Abzinsung).

8.9 Sofern die Leistungserbringung von Vorleistungen Dritter (z. B. anderen Telekommunikationsanbietern) abhängt, ist 1&1 Versatel berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn die Vorleistungen von den Dritten nicht bereitgestellt oder das zugrunde liegende Vertragsverhältnis von den Dritten gekündigt wird. 1&1 Versatel ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und an diesen bereits erbrachte Gegenleistungen, für die noch keine Leistung erbracht wurde zu erstatten. Dem Kunden steht in diesem Falle ein Schadensersatzanspruch nur zu, wenn der Kündigungsgrund von 1&1 Versatel vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

9 Abnahme

9.1 Soweit in den unter Ziff. 2. genannten Dokumenten nicht anders geregelt, gelten die Leistungen der 1&1 Versatel als abgenommen, wenn innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Bereitstellung zur Abnahme durch die 1&1 Versatel der Kunde die Abnahme nicht schriftlich verweigert. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige Zugang der Abnahmeverweigerung bei der 1&1 Versatel maßgebend. Die 1&1 Versatel wird den Kunden in ihrer Bereitstellungsanzeige auf die Bedeutung seines Schweigens ausdrücklich hinweisen. Auf Anforderung des Kunden wird 1&1 Versatel ein Abnahmeprotokoll erstellen.

9.2 1&1 Versatel kann, soweit nicht anders vereinbart, Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme bereitstellen (Teilabnahme). Hierzu gehören in sich abgeschlossene Phasen oder funktionsfähige Teile (z. B. Standortbindungen) zur Erfüllung der Gesamtleistungen.

Allgemeine Bedingungen Business Services



V200 1529/1023/01. Änderungen vorbehalten
Gültig ab 15.10.2023 – Seite 6/8

10 Änderung der Vertragsvereinbarungen

10.1 1&1 Versatel ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte bei Änderung der

- a) gesetzlichen Umsatzsteuer,
- b) Gebühren/ Kosten aufgrund von gesetzlichen Änderungen oder darauf basierenden behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z. B. der Bundesnetzagentur,

ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden anzupassen.

10.2 1&1 Versatel ist jederzeit berechtigt die Vertragsvereinbarungen durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn sich diese Änderungen ausschließlich zum Vorteil des Kunden auswirken, rein administrativer Art sind und keine negativen Auswirkungen auf den Kunden haben oder die Änderungen unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatliches Recht vorgeschrieben sind.

10.3 1&1 Versatel ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen zu ändern, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, wenn die Änderung für den Kunden zumutbar ist und wenn das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Kunden verschoben wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn neue technische Entwicklungen eine Leistungsänderung erforderlich machen, da die Leistung in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form nicht mehr erbracht werden kann, wenn neu erlassene oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern oder wenn ein Vorlieferant seine regulierten Vorleistungsprodukte einstellt oder durch andere vergleichbare Vorleistungsprodukte ersetzt. Die Änderung ist zumutbar, wenn sich daraus keine wesentlichen Einschränkungen für die vom Kunden genutzten Dienste ergeben oder ein alternativer Dienst mit einer im Wesentlichen vergleichbaren Leistung zur Verfügung steht. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. In der Änderungsmitteilung weist 1&1 Versatel den Kunden auf sein Kündigungsrecht hin.

10.4 1&1 Versatel behält sich darüberhinaus einseitige Änderungen dieser AGB Business Services, der produktzugehörigen BGB/ Leistungsbeschreibungen/ Preislisten oder der sonstigen Vertragsvereinbarungen vor, soweit dies aus wichtigem Grund im Sinne von § 314 Bürgerliches Gesetzbuch geschieht und die Änderung für den Kunden zumutbar ist, insbesondere das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Kunden verschoben wird. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung frühestens für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. In der Änderungsmitteilung weist 1&1 Versatel den Kunden form- und fristgerecht auf sein Kündigungsrecht hin.

11 Leistungseinschränkungen, Höhere Gewalt

11.1 1&1 Versatel ist berechtigt, Leistungen zu modifizieren (z. B. bei Softwareupdates oder –upgrades) oder vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aufgrund einer richterlichen Entscheidung oder einer behördlichen Maßnahme, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zur Sicherheit des Netzbetriebs, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, zur Interoperabilität der Dienste, zur Sicherung des Datenschutzes, zur Unterbindung einer rechtswidrigen oder missbräuchlichen Nutzung oder zu einer Leistungsverbesserung erforderlich ist.

11.2 Dasselbe gilt für Leistungsbeschränkungen oder -einstellungen, die aufgrund notwendiger Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten eintreten. 1&1 Versatel wird den Kunden über Maßnahmen der vorstehenden Art sowie über notwendige Baumaßnahmen unterrichten und diese mit dem Kunden abstimmen. 1&1 Versatel wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Einschränkungen auf das geringst mögliche Maß zu reduzieren und baldmöglichst zu beseitigen.

11.3 Beruhen Leistungseinschränkungen oder –einstellungen, insbesondere zeitweise Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen von 1&1 Versatel, auf höherer Gewalt, ist 1&1 Versatel für den entsprechenden Zeitraum von ihrer Leistung befreit, ohne dass der Kunde daraus Ansprüche ableiten kann. Als höhere Gewalt gelten alle von der 1&1 Versatel nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von 1&1 Versatel liegenden Leistungshindernisse. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Naturgewalten, Feuer, Arbeitskämpfmaßnahmen - auch in Drittbetrieben - und eine Unterbrechung der Stromversorgung.

11.4 Die vorstehenden Einschränkungen bleiben bei der Berechnung der mit dem Kunden vereinbarten Servicezeiten (z. B. Verfügbarkeitszeiten) als Störung oder Ausfallzeit unberücksichtigt, es sei denn, 1&1 Versatel hat diese Einschränkungen aufgrund eines eigenen vertragswidrigen Verhaltens zu vertreten.

12 Eigentum

12.1 Die beim Kunden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen von 1&1 Versatel installierten oder zur Nutzung überlassenen technischen Geräte (z. B. Hardware) und Einrichtungen (einschließlich Übertragungswegen) bleiben, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Eigentum von 1&1 Versatel. Sie sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit, soweit keine Deinstallation durch 1&1 Versatel notwendig ist, unverzüglich auf Kosten des Kunden bei 1&1 Versatel abzugeben oder an 1&1 Versatel zurückzusenden. Soweit dem Kunden für die Inanspruchnahme der Leistungen von 1&1 Versatel technische Geräte überlassen werden, erhält der Kunde ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der in den technische Geräten installierten Software für die Dauer der Vertragslaufzeit. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Software bei 1&1 Versatel bzw. dem jeweiligen Urheber.

13 Haftung

13.1 Soweit eine Verpflichtung der 1&1 Versatel als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber einem Endnutzer besteht und dieser Schaden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung von 1&1 Versatel beruht, ist die Haftung von 1&1 Versatel auf höchstens 12.500,00 € je Endnutzer begrenzt. Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht der 1&1 Versatel wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen EURO begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Satz 2, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.

13.2 Für Sachschäden und für nicht unter 13.1. fallende Vermögensschäden, haftet 1&1 Versatel bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Im Übrigen haftet 1&1 Versatel nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung dann auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 12.500,00 €.

13.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach § 82 DSGVO und nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen und bei Arglist.

13.4 Für den Verlust von Daten des Kunden haftet 1&1 Versatel nach den vorgenannten Ziffern nur im Umfang eines eigenen Verschuldensbeitrags und nur, soweit der Kunde seine Daten täglich gesichert hat (Backup) und diese mit einem nicht vollkommen unverhältnismäßigen Aufwand aus dem Backup wiederhergestellt werden können.

13.5 Für Schaden verursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen sonstiger Dritter, insbesondere anderer Anbieter oder Netzbetreiber entstehen, haftet 1&1 Versatel nur, soweit 1&1 Versatel Schadensersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. Die 1&1 Versatel kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadensersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung von 1&1 Versatel ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, soweit die Schaden verursachenden Ereignisse oder Störungen durch 1&1 Versatel bzw. ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen selbst verursacht worden sind.

14 Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheitsleistung

14.1 Bestehen vor oder nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, z. B. weil aufgrund einer eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, oder weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist, solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann 1&1 Versatel die Stellung einer angemessenen Sicherheit z. B. in Form einer verzinslichen Kautions oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen. 1&1 Versatel kann den Zugang zu ihren Leistungen dem Umfang nach beschränken, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt, eine vorhandene Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z. B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe

Allgemeine Bedingungen Business Services



V200 1529/1023/01. Änderungen vorbehalten
Gültig ab 15.10.2023 – Seite 7/8

nicht nachgekommen ist) oder ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt, z. B. der Kunde unrichtige Angaben macht, der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt. Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von 1&1 Versatel beglichen hat.

14.2 1&1 Versatel ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht. 1&1 Versatel hat die Sicherheitsleistung zurückzugewähren, soweit die o. g. Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

15 Auskunfteien/SCHUFA/Boniversum

15.1 1&1 Versatel ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung und zum Schutz vor Forderungsausfällen bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte über den Kunden einzuholen. Darüber hinaus ist 1&1 Versatel, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat, berechtigt, bei dem kontoführenden Kreditinstitut des Kunden zur Bonitätsprüfung allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte einzuholen.

15.2 Aufgrund entsprechender Einwilligung des Kunden übermittelt 1&1 Versatel Wirtschaftsauskunfteien insbesondere der SCHUFA Holding AG (SCHUFA) und/oder der Creditreform Boniversum GmbH (Boniversum) Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Telekommunikationsvertrags und erhält dort Auskünfte über den Kunden. Die Datenübermittlung und -speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von 1&1 Versatel, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Unabhängig davon kann 1&1 Versatel der SCHUFA/ Boniversum auch Daten über ein nichtvertragsgemäßes Verhalten (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen erfolgen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. SCHUFA/ Boniversum speichert und übermittelt im Rahmen der vom Kunden erteilten Einwilligung die Daten an die angeschlossenen Kreditinstitute, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld oder Warenkredite an Konsumenten geben bzw. Telekommunikationsdienste anbieten, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können.

An Unternehmen, die bei SCHUFA/ Boniversum vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die SCHUFA übermittelt nur objektive Daten ohne Angabe des Kreditgebers; subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in SCHUFA-Auskünften nicht enthalten. SCHUFA/ Boniversum stellt Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA/ Boniversum ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren) übermitteln. Auskunft über die den Kunden betreffenden gespeicherten Daten sind unter folgenden Anschriften erhältlich: SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, www.schufa.de; Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, www.boniversum.de.

16 Datenschutz

16.1 1&1 Versatel ist berechtigt, die ihr im Rahmen des Vertrages mit dem Kunden bekannt werdenden personenbezogenen Daten (insbesondere Bestands- und Verkehrsdaten) unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen zum Datenschutz, zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, zu nutzen und weiterzugeben. Die jeweils aktuellen Grundlagen der bei 1&1 Versatel in Zusammenhang mit dem Datenschutz gültigen Vorgaben sind auf der nachfolgenden Website einsehbar: <https://www.1und1.net/datenschutz>

17 Streitbeilegungsverfahren nach § 68 TKG

Der Kunde, der weder selbst Telekommunikationsnetze betreibt noch Telekommunikationsanbieter für die Öffentlichkeit ist, kann nach § 68 TKG im Falle eines Streits zu den in dieser Vorschrift genannten Regelungen ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

18 Ergänzende Regelungen für Werkleistungen und den Verkauf von technischen Einrichtungen

18.1 Der Kunde hat Mängelrügen mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome in Textform und, soweit möglich und zum Nachweis erforderlich,

unter Übergabe von Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu melden. Ist die Ausführung der Leistung mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch und ihre vereinbarte oder allgemein übliche Funktionstauglichkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden zunächst das Recht auf Nacherfüllung zu, welches nach Wahl der 1&1 Versatel durch Nachbesserung oder Neulieferung erfüllt werden kann. Der Kunde hat 1&1 Versatel mit seiner ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung zweifach fehl oder verweigert die 1&1 Versatel die Nacherfüllung, bleibt dem Kunden in Bezug auf die betroffene Werkleistung das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

18.2 Hat 1&1 Versatel nach Meldung eines Mangels Leistungen für eine Mangel-suche erbracht und liegt kein Mangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.

18.3 Die Sachmängelhaftung erlischt für solche Leistungen, die der Kunde entgegen der vertraglich vereinbarten Bedingungen oder der Bedienungsanleitung nutzt, die er ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Die Sachmängelhaftung erlischt ferner, wenn der Kunde nach Erkennbarkeit eines Mangels diesen nicht unverzüglich in Textform bei 1&1 Versatel rügt.

18.4 Bei Rechtsmängeln leistet 1&1 Versatel dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der vertragsgegenständlichen Leistung verschafft oder sie die vertragsgegenständliche Werkleistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurücknimmt. Letzteres ist nur zulässig, wenn 1&1 Versatel eine andere Abhilfe nicht zumutbar ist.

18.5 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.

18.6 Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab der Abnahme der jeweiligen Werkleistung. Dies gilt nicht soweit das Gesetz zwingend eine andere Verjährungsfrist vorsieht, insbesondere soweit 1&1 Versatel den Mangel arglistig verschwiegen hat, soweit die Werkleistung in der Erstellung eines Bauwerks oder der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, soweit 1&1 Versatel eine besondere Garantie für die Beschaffenheit der Werkleistung übernommen hat, soweit durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ein Schaden entstanden ist oder soweit ein Schaden vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht wurde.

18.7 Im Falle des Verkaufs von technischen Einrichtungen von 1&1 Versatel an den Kunden gelten zusätzlich die „AGB für Verkauf und Lieferung von Hardware“ der 1&1 Versatel in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

19 Sonstige Bestimmungen

19.1 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von 1&1 Versatel gestattet. 1&1 Versatel darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern. 1&1 Versatel kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird 1&1 Versatel in der Mitteilung hinweisen.

19.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist der Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz der vertragsschließenden 1&1 Versatel Gesellschaft. 1&1 Versatel behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an dessen Allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

19.3 Für das Vertragsverhältnis der Parteien gilt deutsches Recht.

19.4 Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart oder gesetzlich als zwingend vorgeschrieben, gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 TKG und des § 2 TMG.

19.5 Die gültige Währung ist, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, EURO [€].

Allgemeine Bedingungen Business Services



V200 1529/1023/01. Änderungen vorbehalten
Gültig ab 15.10.2023 – Seite 8/8

19.6 Zwischen 1&1 Versatel und dem Kunden wird gem. § 71 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz in den Vertragsdokumenten ausdrücklich vereinbart, dass auf die Anwendung der §§ 52 Absatz 1 bis 3, 54 Absatz 1, 3 und 4, 55, 56 Absatz 1, 58, 60, 66 und § 71 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz, soweit diese Vorschriften auf den Kunden anwendbar wären, weil er z.B. Kleinunternehmen, kleines Unternehmen oder Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht ist, verzichtet wird.